

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Landkreises Lüneburg
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	224.167.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	224.167.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	214.468.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	208.137.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.430.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.878.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	19.718.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	11.988.600 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	238.617.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	236.004.500 Euro

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird

im Erfolgsplan mit	Erlösen	in Höhe von	10.165.300 Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	10.165.300 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	3.929.000 Euro
	Ausgaben	in Höhe von	3.929.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.373.300 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung werden Verpflichtungsermächtigungen von 44.000.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.700.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird auf 53 % der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie auf 53 % von 90 % der den Gemeinden und Samtgemeinden nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Lüneburg, den 16. Dezember 2013


Manfred Nahrstedt
Landrat

